

## § 2361 BGB

Ergibt sich, dass der erteilte [Erbschein](#) unrichtig ist, so hat ihn das Nachlassgericht einzuziehen. Mit der Einziehung wird der [Erbschein](#) kraftlos.

Fassung ab 17. Aug 2015

---

Fassung bis einschl 16. Aug 2015

(1) Ergibt sich, dass der erteilte [Erbschein](#) unrichtig ist, so hat ihn das Nachlassgericht einzuziehen. Mit der Einziehung wird der [Erbschein](#) kraftlos.

(2) Kann der [Erbschein](#) nicht sofort erlangt werden, so hat ihn das Nachlassgericht durch Beschluss für kraftlos zu erklären. Der Beschluss ist nach den für die öffentliche Zustellung einer Ladung geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung bekannt zu machen. Mit dem Ablauf eines Monats nach der letzten Einrückung des Beschlusses in die öffentlichen Blätter wird die Kraftloserklärung wirksam.

(3) Das Nachlassgericht kann von Amts wegen über die Richtigkeit eines erteilten [Erbscheins](#) Ermittlungen veranstalten.